**Hausordnung**

[Vorbemerkung 1](#_Toc228077726)

[§ 1 Nutzungsrecht 2](#_Toc228077727)

[§ 2 Hausrecht 2](#_Toc228077728)

[§ 3 Sauberkeit und Ordnung 2](#_Toc228077729)

[§ 4 Beschädigungen und Sicherungsmaßnahmen 3](#_Toc228077730)

[§ 5 Jugendschutz und Rauchverbot 3](#_Toc228077731)

[§ 6 Schutz vor übermäßiger Lärmentwicklung 3](#_Toc228077732)

[§ 7 Bestuhlung, Rettungswege und Brandschutz 3](#_Toc228077733)

[§ 8 Ende der Veranstaltungen 4](#_Toc228077734)

[§ 9 Heizung 4](#_Toc228077735)

[§ 10 Garderobe 4](#_Toc228077736)

[§ 11 Räum- und Streupflicht 5](#_Toc228077737)

[§ 12 Haftung 5](#_Toc228077738)

[§ 13 Einweisungs- und Übergabeniederschrift 5](#_Toc228077739)

[§ 14 Einzuhaltende gesetzliche Vorschriften 5](#_Toc228077740)

[§ 15 Notfallnummer 5](#_Toc228077741)

# Vorbemerkung

1. Das evangelische <Name des Gebäudes/Raumes> ist eine Einrichtung der <Name der kirchl. Körperschaft> Es dient der Kirchengemeinde für Zwecke der Gemeindearbeit und soll ihren Gruppen und Kreisen eine Heimat bieten.
2. Soweit das Gebäude nicht für gemeindliche Zwecke benötigt wird, kann es für solche privaten Feiern und Veranstaltungen angemietet oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, die dem Charakter des Hauses nicht widersprechen.
3. Ausgeschlossen ist eine Nutzung der Räume für Zwecke, die der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuwider laufen.
4. Ein Anspruch auf mietweise oder unentgeltliche Überlassung besteht nicht, insbesondere haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang vor jeder anderen Nutzung.

# § 1 Nutzungsrecht

1. Das <Name des Gebäudes/Raumes> steht allen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde nach gleichen Grundsätzen offen. Dazu stellt die Kirchengemeinde <Zeitraum z. B. jährlich> einen Nutzungsplan auf, in dem die Nutzungszeiten und der Nutzungsumfang festgelegt werden. Bei der Nutzung sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.
2. Andere Privatpersonen oder außerkirchliche Gruppen können Räumlichkeiten mieten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen, sofern sie bereit sind, mit der Kirchengemeinde einen Miet- oder Nutzungsvertrag abzuschließen und sich dabei auch verpflichten, die nachstehende Ordnung zu beachten.

# § 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht nimmt die Kirchengemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter und die für das <Name des Gebäudes/Raumes> bestellte Hausmeisterin bzw. den bestellten Hausmeister wahr. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Während der Nutzung wird den Leiterinnen und Leitern von Gruppen und Kreisen und die vom Mieter zu benennende Ansprechperson das Hausrecht zusätzlich gegenüber Dritten in stets widerruflicher Weise wahrnehmen.

# § 3 Sauberkeit und Ordnung, Tiere

1. Die Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen und sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Nach der Benützung sind sie besenrein zurückzugeben. Abfall ist in dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Die Verpflichtung zur Mülltrennung ist zu beachten. Während der Veranstaltung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.
2. Kommt es zu Verschmutzungen, die seitens der Kirchengemeinde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können, werden die dafür entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, dem Nutzer vorher Gelegenheit zu geben, selbst für die Beseitigung der Anstände zu sorgen, sofern die Kirchengemeinde selbst dringend auf die Nutzung des Raumes angewiesen ist. Vielmehr hat der Nutzer die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
3. Tische und Stühle sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen.
4. Tier dürfen in das Gemeindehaus nicht mitgebracht werden. Dies betrifft nicht Blindenhunde.

# § 4 Beschädigungen und Sicherungsmaßnahmen

1. Entstehen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden an den Räumlichkeiten oder Ausstattungsgegenständen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, sind die Verantwortlichen verpflichtet, dies der Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer haften insoweit auch für die Gäste.
2. Gegebenenfalls, wenn zu erwarten ist, dass der Schaden eine Gefährdung für Personen nach sich ziehen oder zu weiteren Schäden führen könnte, sind unverzüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt die Ansprechperson nach § 2 dieser Verpflichtung nicht nach, haftet sie für Personen- oder Sachschäden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dieser Beschädigung stehen. Sie stellt die Nutzungsüberlasserin auf erstes Anfordern von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei.

# § 5 Jugendschutz und Rauchverbot

1. Die Leiter der Gruppen und Kreise oder die Ansprechperson nach § 2 haben auf die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Soweit diese bei privaten Veranstaltungen nicht unmittelbar gelten, sind sie entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für den Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche. Sind Jugendliche trotz Aufforderung nicht bereit, diese Bestimmungen zu beachten, sind die Verantwortlichen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
2. Es gilt ein generelles Rauchverbot, das sich sowohl auf die Räumlichkeiten als auch auf die Außenanlagen erstreckt.

# § 6 Schutz vor übermäßiger Lärmentwicklung

1. Bei der Anfahrt zum und der Abfahrt vom Gebäude sowie bei der Nutzung des Gebäudes ist den Interessen der Nachbarschaft auf Vermeidung einer über das zumutbare hinausgehende Maß an Geräuschentwicklung Rechnung zu tragen. Nach 20.00 Uhr ist die Verwendung von Musikinstrumenten und Audiosystemen außerhalb des Gebäudes nicht mehr gestattet. Davor ist die Lautstärke so zu beschränken, dass Belästigungen Dritter vermieden werden. Die örtliche Polizeiverordnung der bürgerlichen Gemeinde ist zu beachten.
2. Vokal- und Instrumentalgruppen üben in den dafür vorgesehenen Räumen. Nach 20.00 Uhr ist das Öffnen der Fenster nur in den Übungspausen zulässig.
3. In Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde musikalische Aufführungen sowie Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zulassen.

# § 7 Bestuhlung, Rettungswege und Brandschutz

1. Bei der Anordnung der Bestuhlung ist der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan zu beachten. Die Rettungswege sind jederzeit offen zu halten. Türen auf Rettungswegen dürfen nicht verschlossen werden. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Hinweise auf Rettungswege dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
2. Kommt es während einer Veranstaltung dazu, dass Rettungswege verstellt oder verengt werden, sind die Verantwortlichen unverzüglich aufzufordern, diese frei zu machen. Gegebenenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Offenes Feuer ist nur erlaubt, wenn die verwendeten Gefäße, insbesondere Kerzenständer, die Gewähr dafür bieten, dass das Feuer nicht auf Einrichtungsgegenstände   
   übergreifen kann. Elektrische Geräte wie Heizeinrichtungen oder Halogenstrahler mit starker Wärmeentwicklung, sind so aufzustellen, dass die Wärme abgeleitet werden kann, ohne dass leicht entflammbare Dekorationsstoffe oder ähnliches in Brand geraten können.

# § 8 Ende der Veranstaltungen

Veranstaltungen sind so zu planen, dass die Besucher das Gebäude bis <Uhrzeit> Uhr verlassen haben und sämtliche Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Die Nutzungsüberlasserin kann davon Ausnahmen zulassen.

# § 9 Heizung

1. Das Heizsystem ist mit einer automatischen Regelung versehen. Veränderungen an den Einstellungen sind den dazu befugten Personen vorbehalten.
2. Die Kirchengemeinde erhebt während der Heizperiode einen pauschalen Energiekostenzuschlag.

# § 10 Garderobe

1. Das <Name des Gebäudes/Raumes> ist während der üblichen Öffnungszeiten frei zugänglich. Eine ständige Beaufsichtigung der Garderobe ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund kann die Kirchengemeinde für Schäden an Kleidungsstücken oder deren Verlust eine Haftung nur dann übernehmen, wenn der Schaden oder der Verlust durch die Kirchengemeinde ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
2. Die Nutzer sind durch die in § 2 genannte Person darauf hinzuweisen, dass Wertgegenstände wie Brieftaschen, Schlüssel, Mobiltelefone und persönliche Dokumente aus den abgelegten Kleidungsstücken zu entfernen sind.

# § 11 Räum- und Streupflicht

Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch Privatpersonen oder außerkirchliche Gruppen wird die Räum- und Streupflicht für die Zugänge und Treppen von den Nutzern übernommen. Haftungsansprüche, die sich aus Versäumnissen im Blick auf die Räum- und Streupflicht ergeben, sind von den Nutzern zu tragen.

# § 12 Haftung

1. Die Haftung der Nutzungsüberlasserin für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden und bei denen es sich nicht um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt, wird ausgeschlossen. Dazu gehören auch Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass ihm die Räumlichkeiten in Folge von Umständen, die die Vermieterin nicht zu verantworten hat, nicht fristgerecht überlassen werden.
2. Der Mieter haftet der Kirchengemeinde gegenüber unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude und den dazugehörigen Einrichtungen entstehen.

# § 13 Einweisungs- und Übergabeniederschrift

1. Vor der Nutzungsüberlassung wurde die in § 2 genannte Person über die feuerpolizeilichen Bestimmungen unterrichtet und ein entsprechendes Merkblatt einschließlich eines Rettungswegeplans gegen Unterschrift ausgehändigt. Leiter von Gruppen und Kreisen werden bei der Übernahme von Leitungsaufgaben und in regelmäßigen Abständen über die zu beachtenden Bestimmungen und Verfahrensweisen belehrt.
2. Vor der Nutzungsüberlassung wurden die vermieteten Räumlichkeiten zusammen mit dem Mieter besichtigt bzw. waren diesem bekannt. Die Feststellungen, insbesondere über bereits vorhandene Schäden, wurden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Mieter gegengezeichnet wurde.

# § 14 Einzuhaltende gesetzliche Vorschriften

Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie polizeiliche und insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

# § 15 Notfallnummer

In Notfällen im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung ist sich an <Name Ansprechperson der Nutzungsüberlasserin> unter folgender Rufnummer <Telefonnummer> zu wenden.